

## Internationale Gesellschaft für Manuelle Medizin

### Satzung

---

Die Gesellschaft ist bekannt als **Internationale Gesellschaft für Manuelle Medizin**, abgekürzt **FIMM**. Ihr Sitz ist B-4608 WARSAGE, Thier Saive, 49; sie unterliegt dem belgischen Gesetz vom 25. Oktober 1919, welches die Rechtsform von internationalen Gesellschaften mit philanthropischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerische oder pädagogischen Zielen regelt.

#### Artikel 1 Name und Eintragung

<sup>1</sup> Die Ziele der Gesellschaft sind:

- eine aktive, international anerkannte Dachorganisation zu entwickeln,
- nationale Gesellschaften und politische Entscheidungsträger weltweit anzusprechen, deren Hauptfunktion im Sammeln und Verbreiten von Wissen und Fachwissen besteht,
- proaktiv die Integration der Manuellen Medizin in die Gesundheitspflege zu fördern.

#### Artikel 2 Ziele der Gesellschaft:

<sup>2</sup> Die Gesellschaft strebt an, **Der Internationale Standard** weltweit für Manuelle Medizin zu sein.

<sup>1</sup> Die Gesellschaft hat

1. Ordentliche Mitglieder
2. Beobachtende Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

#### Artikel 3 Mitgliedschaft

##### <sup>2</sup> **1. Ordentliche Mitglieder**

<sup>2.1</sup> Ärztegesellschaften der Manuellen Medizin können ordentliche Mitglieder der Gesellschaft werden.

<sup>2.2</sup> Über die Aufnahme entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit.

<sup>2.3</sup> Eine Übergangsfrist gilt für diesen Artikel bis 2021, in der alle aktuellen Ordentlichen Mitglieder das Recht haben, ein Veto gegen neue ordentliche Mitglieder aus demselben Land einzulegen.

##### <sup>3</sup> **2. Beobachtende Mitglieder**

<sup>3.1</sup> Die Hauptversammlung kann andere Organisationen der Manuellen Medizin oder verwandter Bereiche mit einfacher Mehrheit auf Antrag des Vorstands zu Beobachtenden Mitgliedern ernennen.

<sup>3.2</sup> Ihre Vertreter können ohne Stimmrecht an der Hauptversammlung teilnehmen und nicht in den Vorstand der Gesellschaft gewählt werden.

### **4.3. Ehrenmitglieder:**

4.1 Die Hauptversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands hervorragende Persönlichkeiten des Fachgebiets zu Ehrenmitgliedern ernennen.

4.2 Sie nehmen an der Hauptversammlung in beratender Funktion teil, sind aber nicht stimmberechtigt.

4.3 Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

### **Artikel 4 Pflichten der Mitglieder**

1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke der Gesellschaft nach bestem Können zu fördern. Sie verpflichten sich, die Manuelle Medizin als Teil der ärztlichen Heilkunde anzusehen und alles zu unterlassen, was ihrem Ansehen abträglich wäre.

### **Artikel 5 Ende der Mitgliedschaft**

1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss und bei natürlichen Personen auch durch deren Tod. Ein Mitglied, das der Gesellschaft nicht mehr angehört, hat keinen Anspruch auf ihr Vermögen oder Teile davon.

2 Der Austritt aus der Gesellschaft ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten mitzuteilen.

3 Ausschluss aus der Gesellschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied

- seine Pflichten aus Artikel 4 grob verletzt,
- dem Zweck und den Interessen der Gesellschaft zuwidergehandelt oder ihrem Ansehen geschadet hat,
- der Gesellschaft den Beitrag für zwei aufeinander folgende Jahre schuldet.

4 Der Ausschluss erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit. In schwerwiegenden Fällen kann der Vorstand die Mitgliedschaft bis zur nächsten Hauptversammlung aussetzen.

5 Das Mitglied, welchem der Ausschluss droht, ist einzuladen, um seine Verteidigung vorzutragen.

### **Artikel 6 Organisation der Gesellschaft**

1.1 Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausbildungsausschuss
- d) der gesundheitspolitische Ausschuss

1.2 Die Gesellschaft kann jene regionalen Organisationen und Strukturen errichten, die sie zur Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit benötigt.

**Artikel 7  
Der Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus

- dem Präsidenten
- dem Kandidaten für die Präsidentschaft (letzte zwei Jahre)
- dem Generalsekretär
- dem Kommunikationsbeauftragten
- dem Schatzmeister
- dem Vorsitzenden des Ausbildungsausschusses
- dem Vorsitzenden des gesundheitspolitischen Ausschusses
- dem wissenschaftlichen Leiter
- einem Mitglied ohne Geschäftsbereich

<sup>2</sup> Der Vizepräsident und der Leiter der Verbindung zur Wissenschaft werden aus den genannten Mitgliedern (ohne Präsident) gewählt.

<sup>3</sup> Der Kandidat für die Präsidentschaft wird in den zwei Jahren vor dem Ende des vierjährigen Zyklus als Vorstandsmitglied gewählt. Er kann durch die Hauptversammlung am Ende des vierjährigen Zyklus zum Präsidenten gewählt werden.

<sup>4</sup> Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft. Der Präsident vertritt die Gesellschaft in allen anderen formellen Tätigkeiten. Er ist zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied berechtigt, für die Gesellschaft zu zeichnen. Vor Gericht wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

<sup>5</sup> Der Vorstand legt der Hauptversammlung jährlich einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor.

<sup>6</sup> Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich auf Einladung des Präsidenten oder seines Vertreters zusammen. Die Einladung zur Vorstandssitzung muss 4 Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

<sup>7</sup> Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfachem Mehr; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

<sup>8</sup> In den Vorstand wählbar sind Mitglieder von Gesellschaften, welche ordentliche Mitglieder der FIMM sind. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Hauptversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Sie können durch die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

<sup>9</sup> Der Vizepräsident soll nicht dieselbe Nationalität wie der Präsident haben. Der Präsident wird durch den Vizepräsidenten vertreten.

<sup>10</sup> Die Mitglieder des Vorstands sind für das gleiche Amt wieder wählbar, der Präsident erst nach vierjähriger Unterbrechung.

<sup>11</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

<sup>12</sup> Der Ausbildungsausschuss berichtet regelmäßig dem Vorstand. Die Mitglieder des Ausbildungsausschusses werden durch den Vorsitzenden des Ausbildungsausschusses ernannt und durch die Hauptversammlung bestätigt.

<sup>13</sup> Der gesundheitspolitische Ausschuss berichtet regelmäßig dem Vorstand. Die Mitglieder des gesundheitspolitischen Ausschusses werden durch den Vorsitzenden des gesundheitspolitischen Ausschusses ernannt und durch die Hauptversammlung bestätigt.

## **Artikel 8 Die Hauptversammlung**

1.1 Die Hauptversammlung besteht aus je einem Delegierten jedes ordentlichen Mitglieds.

1.2 Das Stimmrecht beschränkt sich auf Fraktionen aus einem oder mehreren Ordentlichen Mitgliedern, die insgesamt mindestens 25 qualifizierte Ärzte umfassen.

1.3 Qualifizierte Ärzte sind Ärzte oder Chirurgen, die nach den nationalen Vorschriften des Landes ihrer Mitgliedergesellschaften qualifiziert sind. Nach 2023 müssen qualifizierte Ärzte die 300 Stunden Ausbildung nach den Kriterien für Manuelle Medizin der FIMM-Richtlinien für Bildung und Sicherheit erfüllen.

1.4 Die Bildung einer bestimmten Fraktion wird einzig durch Art. 8 eingeschränkt.<sup>1,2</sup>

1.5 Ordentliche Mitglieder dürfen während einer Hauptversammlung die Fraktion nicht wechseln.

1.6 Abhängig von der Anzahl der vertretenen qualifizierten Ärzte haben die Fraktionen die folgende Anzahl Stimmen:

- Fraktionen von 25-99 haben 1 Stimme,
- Fraktionen von 100-1999 haben 2 Stimmen,
- Fraktionen von 2000 oder mehr haben 3 Stimmen.

1.7 Das Stimmrecht beschränkt sich auf Fraktionen, die aus ordentlichen Mitgliedern bestehen, welche den Beitrag für das laufende Jahr bezahlt haben.

1.8 Ehrenmitglieder haben nur beratende Stimme.

1.9 Ein weiterer Delegierter eines jeden Beobachtenden Mitglieds ist ebenfalls ohne Stimmrecht zugelassen. Der Präsident kann die Anwesenheit weiterer Personen gestatten.

<sup>2</sup> Die Hauptversammlung tritt einmal jährlich auf Einladung und unter der Leitung des Präsidenten oder seines Vertreters zusammen. Auf Antrag der Hälfte der ordentlichen Mitglieder ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Die Einladung zur Hauptversammlung muss mit einer Frist von zwei Monaten unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Tagesordnung kann von der Hauptversammlung nur durch einstimmigen Beschluss geändert oder ergänzt werden.

<sup>3</sup> Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist sofort eine neue Hauptversammlung mit vierwöchiger Frist einzuberufen; diese ist in jedem Fall beschlussfähig.

## Satzung

### <sup>4</sup> Die Hauptversammlung

- a) nimmt den Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und entlastet den Vorstand,
- b) beschließt den Haushalt für das kommende Geschäftsjahr;
- c) wählt die Mitglieder des Vorstands,
- d) setzt den Mitgliedsbeitrag fest,
- e) entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder,
- f) entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern,
- g) entscheidet über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h) entscheidet über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- i) entscheidet über Änderungen der Satzung.
- j) entscheidet über die Auflösung der Gesellschaft.

<sup>5</sup> Beschlüsse zu a) bis e) werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Beschlüsse zu f) bis j) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Hauptversammlung. Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

<sup>6</sup> Empfehlungen sind nicht verbindlich und können an der Hauptversammlung von einem Mitglied, einer Kommission oder dem Vorstand abgegeben werden.

<sup>7</sup> Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung von XXX.

<sup>8</sup> In Abstimmung zwischen der Hauptversammlung und dem Vorstand kann die Hauptversammlung Ausschüsse zu ihrer Beratung einsetzen. Näheres soll in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

i

<sup>1</sup> Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

### **Artikel 9 Haushalt und Rechnungslegung**

<sup>2</sup> Die Gesellschaft wird durch Mitgliedsbeiträge finanziert. Aus Einkünften und dem Vermögen dürfen lediglich Ausgaben zur Erfüllung der Gesellschaftsziele nach Artikel 2 bestritten werden.

<sup>3</sup> Über Einkünfte, Ausgaben und Vermögen der Gesellschaft ist in kaufmännischer Weise Buch zu führen. Der Vorstand hat die von einem Buchprüfer geprüfte Jahresrechnung der Hauptversammlung des Jahres als Teil seines Rechenschaftsberichtes vorzulegen..

<sup>1</sup> Die offiziellen Sprachen der Gesellschaft sind Englisch, Französisch und Deutsch.

### **Artikel 10 Sprachen und Mitteilungen**

<sup>1</sup> Die Hauptversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über die Auflösung der Gesellschaft. Sie entscheidet gleichzeitig darüber, welchem gemeinnützigen Zweck das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft zukommen soll.

### **Artikel 11 Auflösung der Gesellschaft**

<sup>1</sup> Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 31. Mai 2007; sie tritt am 16. September 2016 in Kraft.

**Artikel 12**  
**Schlussbestimmungen**

<sup>2</sup> Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bewirkt nicht die Unwirksamkeit der gesamten Satzung.

<sup>3</sup> Alle Fragen, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, werden in Übereinstimmung mit dem belgischen Gesetz vom 25. Oktober 1919 geregelt, welches die Rechtsform internationaler Gesellschaften mit philanthropischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder pädagogischen Zielen regelt.

<sup>4</sup> Die Satzung der FIMM ist im *Moniteur belge* vom dd, mm, yyyy auf den Seiten AAAA-BBBB veröffentlicht worden. Sie ersetzt die Satzung vom 18. Juli 2002. Die von der 51. Hauptversammlung der FIMM 2016 in Varna genehmigten Änderungen sind im Anhang des *Moniteur Belge* vom dd mm yyyy publiziert worden.